LAND TIROL

Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Gewerbe & Grundverkehr

Amtssigniert. SID2026111189094
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Karin Grünauer
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5484
bh.la.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LA-BA-4092/1/5-2026
Landeck 18.11.2026

GenussEck GmbH Serfaus;
Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und Betrieb des Restaurants "GenussEck" mit Take Away auf Gst 329/2 GB Serfaus;

Bekanntgabe

Die GenussEck GmbH, vertreten durch Herrn Dietmar Handle hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Beim bestehenden Gebäude auf Gst 329/2, GB Serfaus, soll der Restaurantbetrieb „GenussEck“ mit Take Away-Betrieb im Nebengebäude errichtet und betrieben werden. Die Betriebsflächen des Restaurantbetriebes erstrecken sich über Teile des Erdgeschosses und Untergeschosses des Haupt- und Nebengebäudes.

Im **Hauptgebäude** im Erdgeschoss wird das Restaurant mit 72 Verabreichungsplätze, wobei sich 50 Verabreichungsplätze im Restaurantbereich, 16 Verabreichungsplätze in der Stube und 6 Verabreichungsplätze an der Bar befinden, eingerichtet. Weiters befinden sich im Erdgeschoss die Betriebsküche, ein von außen zugänglicher Lagerraum mit Kühlzelle, eine nach Geschlechtern getrennte WC-Anlage für die Gäste (Damen-WC: eine Sitzzelle; Herren-WC: eine Sitzzelle, ein Pissstand), eine separate WC-Anlage für die Arbeitnehmer*innen und eine Müllsammelstelle.
Im Untergeschoss des Hauptgebäudes werden ein Lager und ein Schanktechnikraum eingerichtet. Die übrigen Räume werden nicht gewerblich genutzt.

Im **Nebengebäude** im Erdgeschoss werden der Take Away-Betrieb mit einer kleinen Küche und einem Ausgabebereich, ein Lager, eine Dusche mit Waschgelegenheit und eine Toilette für die Arbeitnehmer*innen und ein weiteres Lager, in welchem die Spinde der Arbeitnehmer*innen platziert werden, errichtet. An diesen Bereich anschließend befinden sich zwei weitere Lagerräume, wobei in einem Lager zwei Kühlzellen mit Huckeback-System errichtet werden. Im Untergeschoss des Nebengebäudes wird ein weiteres Lager errichtet, welches über eine Wendeltreppe vom Erdgeschoss aus erreichbar ist.

An der Südseite dem Hauptgebäude vorgelagert soll eine Freiterrasse mit 32 Verabreichungsplätze eingerichtet werden.

Der Restaurantbetrieb soll als Ganzjahresbetrieb in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr, der Take Away-Betrieb soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr und die Freiterrasse soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr betrieben werden. Der Innenbereich des Restaurants soll zu den Betriebszeiten mit Hintergrundmusik mit einem energieäquivalenten Dauerschallpegel von maximal 58 dB (A) beschallt werden. Auf der Freiterrasse und im Ausgabebereich des Take Away-Betriebes findet keine Musikdarbietung statt. Der Restaurantbetrieb weist im Gesamten **104 Verabreichungsplätze** auf.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl Nr 850/94 in der Fassung BGBl II Nr 19/1999** erfüllt hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **02.12.2026** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Serfaus** mit dem Ersuchen folgende Veranlassungen zu treffen:

   A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm § 41 AVG).

   B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring)
   Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs 1 GewO 1994)

C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden

D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck | Land Tirol)

Für den Bezirkshauptmann:

Karin Grünauer